

(Dr. Müller [Meiningen].)

musikalischen Geschmacks durch diese »Marterwerkzeuge« stattfindet, so werden wir uns in der Kommission noch darüber zu unterhalten haben, wie auch darüber, welches Interesse selbst die Fabrikanten an einem Schutz der Autoren haben. Ich glaube aber andererseits, daß nicht geleugnet werden kann, daß in § 22 die Interessen einer großen Zahl kleiner Musiker, die heute schon unter der Konkurrenz, vor allem der Militärmusiken leiden, gewaltig betroffen werden; mit vollem Recht haben gerade sie geltend gemacht, daß, wenn ein soziales Moment in dieses Gesetz hineingetragen werden könnte, es der Schutz der kleinen Musiker wäre.

Eine Verschlechterung des Gesetzes enthält auch der § 24, von dem merkwürdigerweise, soweit ich hörte, keiner der Herren Vorredner gesprochen hat. Satz 2 hebt nämlich einen großen Teil dessen, was die Urheber durch das neue Gesetz bekommen, wieder auf: es soll nämlich nach dem Gesetzentwurf vor allem der »Schulbuchverfertiger«, nicht bloß das Recht wie bisher haben, daß er sich aus den Werken anderer Autoren ein Schulbuch zusammenschreibt, und daß er dafür dem Autor gar nichts bezahlt, sondern er soll auch noch eine Autorsensur ausüben. Er soll das Recht haben, die Werke, wie er will, abzuändern. Ja, wenn wir so weit gehen, so würden wir gerade das droit moral, von dem ich vorhin sprach, wieder aufheben, und wir kämen zu einer so lächerlichen Zensur von Seiten der Schulbuchverleger, wie ich sie an einigen Beispielen beleuchten werde. Meine Herren, vor einiger Zeit ist durch die deutsche Presse eine ganze Reihe solcher typischer Fälle von Zensur von Schulbuchverlegern gegangen, und es haben sich dabei ganz köstliche Proben dichterischer Verböserung ergeben. Man hat z. B. das schöne Volkslied:

In einemühlen Grunde,
Da geht ein Mühlenrad,
Mein Liebchen ist verschwunden,
Das dort gewohnt hat,

bekanntlich so abgeändert, daß, damit die Jugend nicht verderbt werde, das »Liebchen« verschwunden ist und dafür der Onkel eingetreten ist. — (Heiterkeit.)

Man hat das schöne Volkslied:

Kommt ein Vogel geflogen,
Setzt sich nieder auf mein Fuß,
Hat ein' Zettel im Schnabel,
Von der Liebsten einen Gruß,

so abgeändert, daß statt der Liebsten die Mama gesetzt ist. — (Heiterkeit.)
Geftrichen hat man bekanntlich in dem Liede »Heil dir im Siegerfranz« den Vers:

Nicht Ross, nicht Reifige'
Schützen die steile Höh',
Wo Fürsten steh'n.

u. s. w. Man hat natürlich gedacht: zu was soll die Jugend bereits derartige demokratische Gedanken bekommen? und hat infolge dessen diesen Vers gestrichen. — (Hört! hört! links.)

Heute ist mir erst wieder ein neues Beispiel, wie mit den Autorwerken umgegangen wird, zugekommen. Das schöne Gedicht von Johann Wolfgang Goethe:

Ueber allen Gipfeln ist Ruh
ist in einer wirklich klassischen Weise in einem Lieberbuche verhunzt worden. Der erste Vers ist vollständig geblieben, wie er ist; Goethe hat ja auch keinen weiteren dazu geschrieben. Nun geht es aber weiter:

Unter allen Monden ist Plag
Und alle Jahr und alle Tag
Jammerlaut!

— (Heiterkeit.) —

Das Laub verwehlet im Walde,
Warte nur, balde

Wellest auch du!

— (Große Heiterkeit.) —

Auch der dritte Vers ist frei erfunden, und am Schlusse heißt es dann: nach Johann Wolfgang Goethe von Johann Falk. — (Heiterkeit.)

So, das heißt durch § 24, werden derartige Lächerlichkeiten, Verhunzungen und Verballhornierungen einzelner Autoren gewissermaßen zur Regel gemacht werden. Ich meine doch, wenn sich die Herren absolut darauf laprizieren, daß sie zu ihren Schullesebüchern alles zusammen stellen müssen, dann sollten sie sich doch damit begnügen, bei der großen Menge gemeinfreier Litteraturwerte nur solche Werke herauszugreifen, bei denen sie solche Lächerlichkeiten nicht begehen können, welche sie ohne jede Aenderung abdrucken können und dürfen. Das können die Autoren mit vollem Recht verlangen. Deswegen muß ich mich mit aller Schärfe gegen § 24 Satz 2 wenden.

Was § 27 anlangt, so kann ich bloß die Hoffnung aussprechen, daß die Interessen der Autoren und Verleger auf der einen Seite und der deutschen Gesangsvereine auf der anderen Seite in einer für alle Teile erfreulichen Weise ausgeglichen werden. Ich habe das feste Vertrauen zu den Leitern der projektierten privaten Lantiengegesellschaft, die nun endlich auch einmal bei uns in Deutschland eingerichtet werden soll, daß sie nicht einseitige Interessen wahren, sondern vor allem die Entwicklung des deutschen Musiklebens im Auge behalten; dann werden auch alle Zweifel und Bedenken, die gegen sie heute noch erhoben werden, verschwinden. Ich glaube insbesondere, daß auch die Befürchtung, die der

Herr Abgeordnete Schrader ausgesprochen hat, daß nämlich die Komponisten sich an diese Gesellschaft nicht anschließen werden, doch nicht eintreten wird. Soweit ich über die Sache selbst informiert bin, ist die Sache schon sehr weit; wir können demnach hoffen, daß endlich ein Zustand eintritt, der auch vom nationalen Standpunkte aus ein großer Fortschritt genannt werden muß. Denn, meine Herren, es ist doch wirklich eine Schande, daß z. B. die Erben eines Brahms, eines Richard Wagner zum Schutze ihrer Werke nach Frankreich sich wenden müssen, um die französische Societé dafür zu gewinnen, daß ihre Werke bei ihnen geschützt werden.

Was die Frage der Verlängerung der Schutzfrist auf 50 Jahre bezüglich der musikalischen Werke und der Bühnenwerke anbelangt, so möchte ich heute nicht in extenso darauf eingehen; denn es ist eine ungemein schwierige und wichtige Frage. Man kann sie wie eine Reihe anderer Fragen nicht einfach aus dem Handgelenk hier in erster Lesung abmachen. Es gehört dazu ein großes statistisches Material und vor allem der Hinweis auf die ausländische Gesetzgebung, die wir gerade bei diesem internationalsten aller Rechtsgebilde unter allen Umständen immer im Auge behalten müssen.

Auch die wichtige Frage des Heimfallrechtes an den Fiskus möchte ich heute nicht näher beleuchten, sondern der Behandlung in der Kommission vorbehalten. Ich möchte nur bezüglich des Gedankens einer Goethe-Stiftung, wie sie in der Petition, die vor einigen Tagen an uns gegangen ist, vorgeschlagen wird, bemerken: der Gedanke ist mit sehr sympathisch, allein die Idee läßt sich im Rahmen des jetzigen Gesetzes unter keinen Umständen verwerten. Die Herren sind etwas zu spät gekommen, und ich wüßte nicht, wie wir die Idee, von der die Herren Gesuchsteller Avenarius und Genossen selbst zugeben müssen, daß sie noch unreif sei, für den jetzigen Gesetzentwurf fruktifizieren können.

Ebenso wichtig und schwierig wie die vorgenannten Fragen ist die Frage der Bestrafung des fahrlässigen Nachdrucks. Nichts illustriert die Schwierigkeit mehr als die Verhandlungen des deutschen Juristentages. Der deutsche Juristentag ist im ganzen eine Korporation, die sich gegen die Ausdehnung der Kriminalität ausspricht. Ich kann aber aus eigener Wahrnehmung konstatieren, daß der Beschluß für die Verbeibaltung der Bestrafung der Fahrlässigkeit gefaßt worden ist von einer überwältigenden Mehrheit; bloß drei Herren haben dagegen gestimmt. Es wird sich auch in der Kommission Gelegenheit und Zeit finden, ganz eingehend auf diese ungemein wichtige Frage einzugehen. Der größte Segen ist, daß der § 44, die sogenannte »lex Stumm«, aus diesem Gesetz weggeblieben ist. Es wäre auch zu traurig, wenn gewisse geistige Elaborate (Briefe), die vom moralischen und politischen Standpunkte aus ganz interessant sein mögen, aber litterarischen Wert nicht besitzen, auch noch als »Geisteswerke« geschützt würden. — (Sehr richtig! links.)

Was die Schlußbestimmungen anlangt, so ist eine der bestrittensten Fragen, die noch mit keinem Worte berührt worden ist, die Frage der Einbeziehung der Ausländer in den Schutz des Gesetzes. Auch hier stehen sich zwei Standpunkte schroff gegenüber; ich hoffe, daß wir in der Kommission vielleicht durch Einfügung der Reziprozitätsklausel zu einer Einigung kommen werden. Auch was die Uebergangsbestimmungen anlangt, so ist kein Redner bisher darauf eingegangen. Ich halte dies nicht für ein besonderes Unglück; denn die Uebergangsvorschriften sind meiner Ansicht nach lediglich Buchstaben auf dem Papier. Sie werden zum größten Teil, wie auch die Praxis ergeben wird, überhaupt keine Ausführung finden können. Ich erinnere nur an den § 62. Ich wüßte gar nicht, wie eigentlich der Verfasser den Verleger zwingen sollte, noch nachträglich den musikalischen Vorbehalt anzubringen. Der Schlußparagraf des Gesetzes zeigt, wie notwendig es eigentlich wäre, daß die beiden Reichsämter, welche die Urheberrechte bearbeiten, mehr Hand in Hand miteinander gehen würden. Jetzt haben wir, wenn wir dieses Gesetz annehmen, den merkwürdigen Zustand, daß wir zwei verschiedene Urheberrechte haben: als Grundlage für die Photographie und Künstler das Gesetz vom Jahre 1870 und für die Materie des musikalischen und litterarischen Urheberrechts dieses neue Gesetz. Das hätte sich sehr gut vermeiden lassen. Damit es in Zukunft vermieden wird, möchte ich den Herrn Staatssekretär des Reichs-Justizamts bitten, er möchte doch dafür sorgen, daß diese merkwürdige Zweiteilung endlich einmal verschwinde. Was soll denn diese rein äußerliche Kompetenzeinteilung? Wir haben bei verschiedenen internationalen Kongressen die Wahrnehmung gemacht, daß man im Auslande eine derartige bürokratische Kompetenzeinteilung lächerlich findet. Ich meine, es sollte das ganze Urheberrecht, das so einheitlich ist, daß es in vielen Gesetzen des Auslandes in einem Gesetz geregelt wird, bei uns von einem Reichsamt d. h. dem Reichs-Justizamt in die Hände genommen werden.

Viel kürzer kann ich mich bezüglich der zweiten Materie, die uns beschäftigt, bezüglich des Vertragsrechts halten, und zwar deshalb, weil dasselbe nur eine subsidiäre Bedeutung erlangen kann. Es stehen sich in dem Verlagsrecht die Interessen und Anschauungen der Verleger und Verfasser natürlich diametral gegenüber. Aber eins möchte ich den Herren Verlegern, die ja die Güte hatten, mich wegen einiger Bemerkungen, die ich im vorigen Jahre bei dem Etat des Reichs-Justizamts gegen sie richtete, ziemlich scharf in ihrer Presse herzunehmen, doch sagen: ich möchte ihnen den guten Rat geben, sie möchten weniger empfindlich sein, wenn